Feststellung gemäß § 5 UVPG Tackenberg Handelsgesellschaft mbH Winsen (Luhe)

GAA v. 10.11.2022 — 4.1 511008 2022-LG-5 —

Die Firma Tackenberg Handelsgesellschaft mbH, 21423 Winsen (Luhe), Dieselstr. 12, hat mit Schreiben vom 27.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven am Standort in 21423 Winsen (Luhe), Dieselstr. 12 Gemarkung Winsen (Luhe), Flur 3, Flurstück 87 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 7.16.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Für das geplante Vorhaben wird festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bestehen. Die vorhandenen Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.